

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1978/1/31 8Ob211/77,  
2Ob84/81, 6Ob1/03w, 2Ob15/11m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1978

## Norm

ZPO §163  
IO §7 Abs1  
KO §6 Abs2  
KO §6 Abs3  
KO §7 Abs1

## Rechtssatz

Wurde der Haftpflichtprozeß bereits vor der Konkureröffnung begonnen, wird er durch die Konkureröffnung zur Gänze unterbrochen, also auch insoweit er die Befriedigung aus der Versicherungssumme zum Gegenstand hat, da auf Grund der Bestimmungen des § 7 Abs 1 KO von der Unterbrechung nur die im § 6 Abs 3 KO, bezeichneten Rechtsstreitigkeiten ausgenommen sind, daher alle übrigen Rechtsstreitigkeiten, somit auch solche über Absonderungsansprüche nach § 6 Abs 2 KO durch die Konkureröffnung unterbrochen werden. Eine solche Klage gegen den Gemeinschuldner ist zurückzuweisen, soweit sie das Begehren auf Befriedigung aus dem Sondervermögen (Haftpflichtversicherungssumme) umfasst (ausdrücklich entgegen JBl 1953,466).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 211/77  
Entscheidungstext OGH 31.01.1978 8 Ob 211/77  
Veröff: SZ 51/10 = EvBl 1978/123 S 354
- 2 Ob 84/81  
Entscheidungstext OGH 15.12.1981 2 Ob 84/81  
Gegenteilig; Beisatz: Hier: Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens. (T1) Veröff: RZ 1982/47 S 193
- 6 Ob 1/03w  
Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 1/03w  
Auch; Veröff: SZ 2003/6
- 2 Ob 15/11m  
Entscheidungstext OGH 29.11.2011 2 Ob 15/11m  
Vgl; Beisatz: Hier: Ex lege Verfahrensunterbrechung infolge Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen des Schuldners. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0037047

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)